

Grüne fahren angeblich gerne Geländewagen

Rechtsabteilung: Aussagen von der Meinungsfreiheit gedeckt

Eine überregionale Sonntagszeitung berichtet gedruckt und online über eine Umfrage zu politischen Vorlieben und präferierten Automarken unter Personen, die in den nächsten sechs Monaten eine Auto-Anschaffung planen oder in den letzten zwölf Monaten getätigt haben. Niemand fahre so gern Geländewagen wie die Ökoklientel. Marktforscher hätten untersucht, welche Verbindung zwischen politischen Vorlieben und präferierten Automarken bestehe. Das überraschende Ergebnis zu ihrer noch unveröffentlichten Umfrage zu Automarken und Sonntagsfrage: Grünen-Wähler fahren am häufigsten Geländewagen. Es stecke – so die Redaktion – ein Kern Wahrheit im weit verbreiteten Spott über das bessergestellte, grün angehauchte Bürgertum, das im SUV vor dem Ökoladen vorfahre. Jeder sechste Grünen-Sympathisant habe laut der Studie einen Geländewagen vor der Haustür stehen. Vier Leser der Zeitung kritisieren die Berichterstattung. Ihr Vorwurf: Die Umfrage werde falsch interpretiert. Basis der Umfrage seien Autokäufer und nicht Wähler der Grünen. Somit könne kein Rückschluss auf die Grünen-wähler getroffen werden. Entsprechende Schlussfolgerungen in Überschrift, Unterzeile und Artikeltext seien aus der Luft gegriffen. Zwei Beschwerdeführer monieren zudem einen Verstoß gegen Richtlinie 2.1 des Kodex. Es werde weder der Zeitpunkt der Befragung, die genaue Fragestellung, noch der Auftraggeber genannt. Auch teile die Zeitung nicht mit, ob ihre Befragung repräsentativ sei. Die Rechtsabteilung des Verlages weist die Vorwürfe zurück. Die Aussagen im Beitrag, Grünen-Wähler würden gern Geländewagen fahren, seien von der Meinungsfreiheit gedeckt. Da es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung handele und keinerlei Aussage getroffen werde, könne eine unwahre Berichterstattung nicht angenommen werden. Ebenso sei die Unterüberschrift „Niemand fährt so gerne Geländewagen wie die Ökoklientel“ vor dem Hintergrund der zitierten Umfrage nicht unwahr. Die Studie vergleiche unter anderem die tatsächlichen Käufe von SUV's in den vergangenen 12 Monaten durch die unterschiedlichen Wählergruppen. Das Ergebnis der Studie sei, dass die Wählerschaft der Grünen in diesem Fall die Nase vorn hat.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Leserschaft werden die grundlegenden Daten der dem Artikel zugrundeliegende Studie mitgeteilt. Das Gremium sieht es jedoch als erwiesen an, dass die fragliche Studie die von der Redaktion getroffenen Schlussfolgerungen nicht hinreichend bestätigt. Der Artikel erweckt bei einem durchschnittlich verständigen

Leser - auf einen solchen ist bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – jedoch den Eindruck, die Studiendaten belegten statistisch die redaktionellen Aussagen. Hierin sieht das Gremium einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Aktenzeichen:0513/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung